

**Fünfte Ordnung
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang International Studies in Management
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 01.04.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) hat der Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung (DPO/BPO/MPO) für den Studiengang International Studies in Management an der Fachhochschule Bielefeld vom 06.07.2006 i. d. F. der Änderungen vom 22.10.2008 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2008, Nr. 36, Seite 535) wird wie folgt geändert:

Der § 14 Absatz 2 und 5 wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

(2) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden innerhalb eines Prüfungszeitraumes statt, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt wird. ~~Der Prüfungszeitraum liegt am Ende des Semesters. Seine Lage wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.~~ Der reguläre Prüfungszeitraum liegt am Ende des Semesters und wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Für die Klausuren der ersten drei Semester wird jeweils zu Beginn des Folgesemesters ein Zusatztermin angeboten, der gemeinsam mit dem regulären Prüfungstermin bekannt gegeben wird.

(5) Soweit aufgrund der jeweiligen Modulbeschreibung für eine Modulprüfung verschiedene Leistungen gem. § 8 Absatz 3 vorgesehen sind, legt der Prüfungsausschuss am Beginn des jeweiligen Semesters auf Vorschlag des Erstprüfers bzw. der Erstprüferin die Prüfungsform und bei Kombinationen von Leistungen im Sinne von § 8 Absatz 4 die Gewichtung der einzelnen Leistungen für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Im Fall einer Klausur gilt dies auch für die Zeit der Bearbeitung. ~~Sollten zu einer Klausur nur 5 oder weniger Anmeldungen vorliegen, kann der Prüfungsausschuss auf Anregung des Erstprüfers festlegen, dass statt der Klausur eine mündliche Prüfung stattfindet, soweit die entsprechende Modulbeschreibung diese Prüfungsform vorsieht.~~

Der § 22 Absätze 6 und 7 wird wie folgt ergänzt und die bisherigen Absätze 6 und 7 nun die neuen Absätze 8 und 9:

(6) Werden im Auslandstudienjahr mehr als die erforderlichen 60 ECTS erzielt, dann wird jenes Modul mit niedrigster Bewertung (schlechteste Note) aus der Anrechnung für die Gesamtnote des Studiums herausgenommen und als Zusatzleistung im Zeugnis ohne Einrechnung in die Endnote aufgeführt.

(7) Sollten im Ausland weniger als 60 ECTS Punkte erbracht werden, dann bestimmt die/der Studiengangbeauftragte/r ein oder mehrere Module, die an der FH Bielefeld nachgeholt werden.

(8) Für die Möglichkeit, ein Urlaubssemester in Anspruch zu nehmen, wird auf die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Bielefeld verwiesen.

(9) Für die Anerkennung der an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungen gilt § 7

Absatz 2.

Der § 23 Absatz 2 und 3 wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

(2) Das Praxisprojekt soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit heranführen, die mit den Zielen und Inhalten des Studienganges in einem fachlichen Zusammenhang stehen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. **Das Praxisprojekt sollte in der Regel im Ausland abgeleistet werden.**

(3) Auf Antrag wird zum Praxisprojekt zugelassen, wer das ~~Auslandsstudium~~ **2. Fachsemester** absolviert hat.

Die Anlage 1. Ziffer (Studienplan) wird wie folgt geändert:

Umbenennung des Moduls „Recht 1“ in „German and International Business Law“.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit vom 10.02.2010.

Bielefeld, 01.04.2010

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff